

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind seit 1983 geschiedene Eheleute, sie besaßen ein gemeinsames Haus. Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens wurde ein Schuldenverzeichnis erstellt. Der arbeitslose Kläger verlangt Ausgleichung der von ihm mit Hilfe von Krediten seines Bruders getilgten Schulden durch die Beklagte. Die Beklagte erklärt die Aufrechnung mit einer Forderung in Höhe von DM 4.768,47. Sie hat seit der Scheidung für sich und ihre Kinder von dem Kläger keine Unterhaltszahlungen erhalten und den Kläger ab März 1988 aufgefordert, monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von DM 1.236,43 zu zahlen. Sie macht geltend, der Kläger habe sich in den Jahren seit 1983 nicht bemüht, eine Arbeit anzunehmen, die ihm ein angemessenes Einkommen sichern würde. Bei der Unterhaltsberechnung sei ein fiktives Jahresnettoeinkommen von DM 45.180,- zugrunde zu legen.

Aus den Gründen:

Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von 4.768,47 DM verlangen.

Der Zahlungsanspruch stand dem Kläger unstreitig gegen die Beklagte zu. Er ist jedoch durch Aufrechnung seitens der Beklagten mit Unterhaltsansprüchen erloschen.

Der Beklagten stehen monatlich Unterhaltsansprüche in Höhe von 1.192,70 zu. Da sie mit Unterhaltsansprüchen für März bis Juni 1988 aufgerechnet sind, beträgt ihr Gegenanspruch 4.770,80 DM und bringt damit die Klagforderung zum Erlöschen.

Zwar ist der Kläger nach seinem Vortrag derzeit arbeitslos und wäre insoweit nicht leistungsfähig. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem unstreitigen Sachverhalt steht jedoch fest, daß der Kläger sich nicht hinreichend um eine Arbeitsstelle bemüht hat; deshalb ist von einem fiktiven Einkommen auszugehen, nach dem sich seine Unterhaltspflicht bemißt. So ist zum einen festzustellen, daß der Kläger durch selbst verschuldetes Verhalten seine Fahrerlaubnis eingebüßt hat – nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten im Jahre 1983 zum zweiten Mal. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist dem Kläger vorzuwerfen, daß er sich zunächst – jedenfalls hat der Kläger nichts Gegenteiliges vorzutragen – mehrere Jahre lang überhaupt nicht um einen Arbeitsplatz bemüht hat, so daß das Argument, er sei aus Gründen der langen Arbeitslosigkeit schwerer zu vermitteln, ebenso wie der Verlust der Fahrerlaubnis vollständig zu seinen Lasten geht. Weiter hat der Kläger nach der Umschulungsmaßnahme zum Innendienst/Bürokaufmann seine Vermittlungsbemühungen in eine völlig falsche Richtung gelenkt: Wie sich aus der weitaus großen Mehrzahl der Absagen der Firmen ergibt, bei denen der Kläger sich vorgestellt hat, hat er sich offenbar um Außendienststellen beworben, und die Absagen erfolgten wegen der fehlenden Fahrerlaubnis, deren Wiedererlangung für den Kläger durchaus nicht sicher sein durfte.

Unter diesen Umständen liegt die Arbeitslosigkeit allein im Verantwortungsbereich des Klägers, zumal der Sachverständige ausgeführt hat, daß gelernte Reprofotografen bei dem permanenten Facharbeitermangel in der Druckindustrie sofort zu vermitteln sind.

Das fiktive Einkommen bemißt die Kammer unter Berücksichtigung der Ausbildung, der Fähigkeiten und der Einsatzmöglichkeiten des Klägers nach den Ausführungen des Sachverständigen mit 4.500,- DM brutto. Davon abzuziehen sind 912,- DM an Lohnsteuer bei Steuerklasse I und zwei Kinderfreibeträgen. Ferner ist abzuziehen der Kindesunterhalt in Höhe von unstreitig 805,- DM, sodaß 2.783,- DM verbleiben. Hiervon stehen der Beklagten $\frac{3}{4}$, mithin 1.119,70 DM zu.

Mitgeteilt von RAin Susanne Plötz-Neuburger, Hamburg

Urteil

AG FamG München, § 1579 BGB Unterhalt für lesbische Mutter

Die Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen stellt keinen Grund dar, der Ehefrau Unterhalt zu versagen, wenn wegen der Betreuung von zwei minderjährigen Kindern eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Urteil des AG-FamG-München vom 25.1.1989 – 843 F 20651/87 – teilrK.

Aus den Gründen:

Der Antragsgegnerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Ehegattenunterhalt gemäß § 1569 ff. BGB zu. Eine eigene Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin kann von ihr gemäß § 1570 BGB nicht erwartet werden, da sie die beiden minderjährigen Kinder verpflegt und ihr die Erziehung dieser Kinder obliegt.

Der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin ist auch nicht gemäß § 1579 BGB ausgeschlossen, weil die Antragsgegnerin gleichgeschlechtliche Beziehungen zu anderen Frauen aufgenommen hat. Unabhängig von der Frage, ob die Antragsgegnerin aus einer harmonischen Ehe ausgebrochen ist, ist die Inanspruchnahme des Antragstellers gerade unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Belange der gemeinschaftlichen Kinder nicht grob unbillig. Auch wenn *man* davon ausgeht, daß sich die Antragsgegnerin während der Zeit des Zusammenlebens der beiden Parteien *einem gleichgeschlechtlichen Partner* (Hervorhebungen d.Red.) zugewendet hat, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, deren Erziehung der Antragsgegnerin obliegt, die Interessen des Antragstellers auf Freistellung vom Unterhaltsanspruch. Nach dem Sachvortrag des Antragstellers, der durch den Bericht des Stadtjugendamts

bestätigt wird, hat die Antragsgegnerin die Kinder auch nach dem Trennungzeitpunkt ordnungsgemäß betreut und erzogen, so daß es unbillig erscheinen würde, ihr nur wegen der Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen den Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann zu versagen.

Mitgeteilt von RAin Irene Schmitt, Starnberg

Der Ehemann hat insoweit Berufung eingelegt, als er zur Zahlung von mehr als 686,- DM Ehegattenunterhalt verurteilt wurde.

Urteil

AG-FamG-Darmstadt,

Art 6 EGBGB, Art. 3, 6 GG

Scheidung von iranischem Staatsangehörigen nach deutschem Recht

Die gesetzliche Regelung des Iran, nach der der Mann seine Frau verstoßen kann, wann er will, steht nicht in Einklang mit Art. 3 und Art. 6 GG. Für die Scheidung findet deshalb gem. Art. 6 EGBGB deutsches Recht Anwendung.

Urteil des AG-FamG-Darmstadt vom 25.4.1989 – 55 F 672/88 –

Aus den Gründen:

Die Ehe der Parteien war zu scheiden, da die Ehe zerrüttet ist und die Parteien mehr als ein Jahr getrennt leben, zumal beide Parteien die Scheidung wünschen und nach Überzeugung des Gerichts, entsprechend dem Inhalt der übereinstimmenden Bekundungen der Parteien, mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht gerechnet werden kann, §§ 1566 Abs. 1 und 2, 1564 BGB.

Gemäß Artikel 6 EGBGB findet deutsches Recht für die Scheidung Anwendung. Die Anwendung des iranischen Eherechts würde für den vorliegenden Fall zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, unvereinbar ist.

Gemäß Artikel 1133 des ZGB des Iran kann der Mann seine Frau verstoßen, wann er will.

Diese gesetzliche Regelung des Iran steht insbesondere nicht im Einklang mit dem Artikel 6 GG, aber auch nach Auffassung des Gerichts nicht mit Artikel 3 GG. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ehe kann nicht willkürlich von einem Ehepartner in eigener Handlungsmacht rechtswirksam aufgelöst werden.

Im übrigen entspricht die Möglichkeit der einseitigen Eheauflösung durch den Ehemann nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Die Möglichkeit und die Form der im iranischen Recht vorgesehenen Verstoßung der Ehefrau durch Handlungen ihres Ehemannes mit der Wirkung der Auflösung der Ehe sind zudem unwürdig.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil mit Anmerkung

OLG Düsseldorf, §§ 823 I, 847 BGB

Schmerzensgeld für die Klientin nach sexuellem Mißbrauch durch den Therapeuten

Nimmt ein Psychotherapeut eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin auf, so verstößt das gegen anerkannte Regeln der Medizin (Abstinenzgebot) und kann zu einer Haftung des Therapeuten führen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 12.10.89 – 8 U 10/88 (LG Düss. vom 3.12.87 – 17 O 85/85)

Aus dem Sachverhalt des Urteils 1. Instanz:

Der Beklagte hat Psychologie studiert und zum Dr. rer. pol. promoviert. Er betrieb eine psychotherapeutische Praxis ohne die nach dem Heilpraktikergesetz erforderliche Genehmigung. Diese Praxis suchte die Klägerin Anfang 1983 mit ihrem damaligen Partner wegen Sexualstörungen und wegen ihrer depressiven Verstimmung auf. Vom März 1983 bis Oktober 1984 führte der Beklagte bei der Klägerin eine Einzeltherapie durch. Ab Februar 1984, so die Klägerin, oder um die Mitte des Jahres 1984, so der Beklagte, kam es zu intimen Beziehungen der Parteien.

Am 31.08.1984 unterzeichnete die Klägerin eine Vereinbarung, wonach sie für bis zum 28.06.1984 geleistete Therapie dem Beklagten 10.200,- DM schulde. Sie verpflichtete sich zu monatlichen Raten von 201,- DM ab 01.04.1985, zahlte unstreitig aber nur insgesamt 591,- DM. Vor dieser Vereinbarung hatte sie bereits insgesamt 12.430,- DM an Behandlungshonorar bezahlt. Dem Beklagten gab sie weitere 4.500,- DM sowie diverse Schmuckstücke und Tagebuchaufzeichnungen zur Verwahrung. Mit der am 08.10.1985 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst Zahlung des bereits geleisteten Honorars von 12.430,- DM und Rückzahlung der in Verwahrung gegebenen 4.500,- DM, ein angemessenes Schmerzensgeld nicht unter 10.000,- DM, Herausgabe der in Verwahrung gegebenen Schmuckstücke, eines weiteren Ringes und der Tagebuchaufzeichnungen verlangt. Am 26.05.1986 ist hinsichtlich der Schmuckstücke, des weiteren Ringes und der Tagebuchaufzeichnungen Teilanerkennungsurteil gegen den Beklagten ergangen. Die in Verwahrung genommenen 4.500,- DM hat der Beklagte am 15.07.1986 zurückgezahlt. Insoweit ist der Rechtsstreit von beiden Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt worden.